

---

# Verkündungsblatt

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

---

Jahrgang 12

Duisburg/Essen, den 31. März 2014

Seite 143

Nr. 17

---

## **Dritte Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für das Studienfach Sozialwissenschaften im Bachelor-Studiengang mit Lehramtsoption Gymnasium/Gesamtschule an der Universität Duisburg-Essen**

**Vom 24. März 2014**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.12.2013 (GV. NRW. S. 723), sowie § 1 Abs. 1 der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang mit der Lehramtsoption Gymnasien/Gesamtschulen vom 26.08.2011 (Verkündungsblatt Jg. 9, 2011, S. 571 / Nr. 80) hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

### **Artikel I**

Die Fachprüfungsordnung für das Studienfach Sozialwissenschaften im Bachelor-Studiengang mit der Lehramtsoption Gymnasium/Gesamtschule an der Universität Duisburg-Essen vom 29. Juni 2012 (Verkündungsblatt Jg. 10, 2012 S. 477 / Nr. 70), zuletzt geändert durch die zweite Änderungsordnung vom 06. Juni 2013 (Verkündungsblatt Jg. 11, 2013 S. 631 / Nr. 75), wird wie folgt geändert:

1. **§ 4** wird wie folgt neu gefasst:

#### **„§ 4**

#### **Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen zu einzelnen Prüfungsleistungen**

(1) Zu Modulprüfungen im Studiengang kann nur zugelassen werden, wer an den zugehörigen Lehrveranstaltungen regelmäßig teilgenommen hat. Für Vorlesungen und Tutorien ist von dieser Regelung abweichend eine regelmäßige Teilnahme nicht verpflichtend.

Die Teilnahme setzt bei allen Veranstaltungsformen die Einschreibung innerhalb des Anmeldezeitraums in der vom Prüfungsausschuss verbindlich festgelegten Frist und Form voraus (Ausschlussfrist).

(2) Neben den Modul- und Modulteilprüfungen sind im Fach Sozialwissenschaften weitere Studienleistungen zu erbringen. Studienleistungen dienen der individuellen Lernstandskontrolle der Studierenden. Sie können als Prüfungsvorleistungen Zulassungsvoraussetzungen zu Modulprüfungen sein.

(3) Folgende Studienleistungen sind neben der Modulprüfungsleistung für den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls zu erbringen:

Referat oder schriftliche Ausarbeitung (nach Maßgabe des/der Dozenten/Dozentin) zum Seminar Soziale Ungleichheit und Sozialer Wandel I oder zum Seminar Soziale Ungleichheit und Sozialer Wandel II (Modul Soziale Ungleichheit und Sozialer Wandel). Diese Studienleistung ist in jenem der beiden aufgeführten Seminare zu erbringen, in dessen Rahmen nicht die Modulprüfung abgelegt wird (Wahlpflicht).

Weitere Studienleistungen werden nach Form und Umfang im Modulhandbuch beschrieben. Die Regelung zur Anmeldung zu und zur Wiederholung von Prüfungen findet keine Anwendung. Die Bewertung der Studienleistung bleibt bei der Bildung der Modulnote unberücksichtigt.“

2. In **§ 5, 4. Abschnitt, erster Punkt** wird der Wortlaut „schriftlicher Theorie-Praxis-Bericht“ gestrichen.
3. Im **Studienplan** erhält das Modul „**Berufsfeldpraktikum**“ die als Anlage zu dieser Ordnung beigefügte Fassung.

### **Artikel II**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Gesellschaftswissenschaften vom 29.01.2014.

Duisburg und Essen, den 24. März 2014

Für den Rektor  
der Universität Duisburg-Essen

Der Kanzler  
In Vertretung  
Eva Lindenberg-Wendler

**Anlage:**

<b>Berufsfeld- praktikum</b>	<b>(6)</b>	5	Vorbereitung auf das Berufsfeld- praktikum  Praxisphase	3	x	SE	2	<i>(3) Das Modul Berufsfeldpraktikum kann wahlweise im Studienfach Sozialwis- sensschaften oder in einem anderen belegten Studienfach absolviert werden.</i>	(1)
----------------------------------	------------	---	--	---	---	----	---	--	-----